

## 245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (229 der Beilagen): Bundesgesetz über die staatlich befugten und beeideten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz).

Durch die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36.413, wurden die Grundzüge für die behördlich autorisierten Privattechniker festgelegt. Die Ziviltechnikerverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, übernahm einen Teil der Bestimmungen der genannten Staatsministerialverordnung und entwickelte den Stand der behördlich autorisierten Privattechniker weiter, die nunmehr die Bezeichnung „Ziviltechniker“ erhielten.

Die Ziviltechnikerverordnung wurde in der Folge durch zahlreiche Verordnungen novelliert und nach vorübergehender Außerkraftsetzung während der deutschen Besetzung durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945, StGBl. Nr. 111, wieder in Geltung gesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf will durch Zusammenfassung der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen die durch die zahlreichen Novellierungen hervorgerufene Unübersichtlichkeit des Rechtsstandes beseitigen. Der Entwurf enthält demnach zum Großteil bereits derzeit geltendes Recht, das nur in einigen Punkten, soweit es sich als notwendig erweist, abgeändert wird. So sollen die Berufsbezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“ und „Zivilingenieur“ nur von Personen geführt werden dürfen, denen eine solche Befugnis verliehen wurde. Dadurch soll die gesamte Öffentlichkeit, insbesondere die Wirtschaft, vor Schädigungen geschützt werden, die durch mißbräuchliche Verwendung dieser Berufsbezeichnungen durch Unbefugte entstehen könnten. Bisher bestand ein besonderer Schutz dieser Berufsbezeichnungen nicht.

Die Einteilung der Ziviltechnikerbefugnisse nach Fachgebieten erfährt gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand nur so weit eine Änderung, als dies durch eine Änderung der Studienpläne der Hochschulen bedingt ist. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Erlangung einer Befugnis sind durch den Einbau der bestehenden Prüfungsordnung vervollständigt worden. Weiters wäre noch die Bestimmung über Verleihung der Befugnisse eines Architekten an Personen herzuheben, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes stehen. Durch diese Bestimmung soll den in einem solchen Dienststand stehenden Architekten die Möglichkeit geben werden, nebenberuflich im Rahmen der Dienstpragmatik an öffentlichen Wettbewerben teilzunehmen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Staatssekretär Weikhardt in seiner Sitzung am 6. Juni 1957 in Beratung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Olah, Prinke, Doktor Misch und Hillegeist.

Über Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Dr. Misch wurde § 6 Abs. 2 erster Satz abgeändert. Durch diese Abänderung sollen neben den Befugnissen der Gewerbetreibenden auch die satzungsgemäß eingeräumten Rechte der bestehenden autorisierten Überwachungsstellen gewahrt bleiben. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit dieser Abänderung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (229 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1957

Krippner  
Berichterstatter

Dr. Rupert Roth  
Obmann

**2**

. / .

## Abänderung

### zum Gesetzentwurf in 229 der Beilagen.

§ 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zu-  
stehenden und der den im Zeitpunkt des In-  
krafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden

autorisierten Überwachungsstellen (BGBl. Num-  
mer 277/1925, Art. 48, IV) satzungsgemäß ein-  
geräumten Befugnisse sind zur freiberuflichen  
und entgeltlichen Ausführung der nachstehen-  
den Aufgaben allein berechtigt:“